

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Stand: 10.02.2016

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom
1	4 Stadtwerke Zeven 5 EVB Elbe Weser GmbH 6 EWE NETZ GmbH 7 Industrie- und Handelskammer Stade 8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven 9 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 10 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg 11 Niedersächsische Landesforsten – FA Rotenburg 12 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		Landwirtschaftskammer Niedersachsen	25.01.2016
2			Landkreis Rotenburg (Wümme)	02.02.2016
3			Wasserwerk Zeven	01.02.2016
		01.02.2016		
		29.01.2016		
		21.01.2016		
		18.01.2016		
		01.02.2016		
		28.01.2016		
		19.01.2016		
		11.02.2016		
		04.02.2016		

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (25.01.2016)

Stellungnahme zu Nr. 1

Wir nehmen die frühzeitige Behördenbeteiligung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zu den o.g. Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Zeven grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Weiterhin teilen wir mit, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind.

Die Landwirtschaft wird durch mehrere Faktoren betroffen sein, z.B.:

- Flächenverlust durch Gebäude, Wege und Straßen,
- An- und Durchschneidungsschäden umliegender Flächen
- Flächenbetroffenheit durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Die möglichen Beeinträchtigungen könnten starke bis sehr starke betriebliche Betroffenheiten hervorrufen. Daher halten wir es für erforderlich, den Flächenbedarf durch die verschiedenen Vorhaben einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beziffern.

Der Änderungsbereich ist bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist bereits eine Eingrünung zur freien Landschaft vorgesehen.

Für das konkrete Vorhaben werden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anpflanzungen auf dem zukünftigen Feuerwehrgrundstück) im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen betreffen die Baugenehmigungsplanung und sind in diesem Rahmen zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1 a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Wir geben den Hinweis, erforderliche Kompensationsmaßnahmen in möglichst weiter räumlicher Distanz anzusiedeln, um o.g. existenzgefährdenden kumulativen Betroffenheiten im Vorfeld zu begegnen.

Wir empfehlen nachfolgend geeignete Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen, die der Stadt/Gemeinde gehören
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf Stadt-/Gemeindeeigenen Flächen (Industriebrachen)

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landkreis Rotenburg (Wümme) (02.02.2016)

Stellungnahme zu Nr. 2

Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.

Abwasserentsorgung

Für das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorzusehen. Da das Schmutzwasser in der Ortschaft Badenstedt z.Zt. dezentral entsorgt wird, ist für das Plangebiet auch eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorzusehen. Die Schmutzwasserbeseitigung kann über eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage oder mittels einer abflusslosen Sammelgrube erfolgen.

Zu Bodenschutzrecht:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Abwasserentsorgung:

Für das geplante Vorhaben wird eine dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

Niederschlagswasserentwässerung

Grundsätzlich ist für das Plangebiet eine schadlose Abführung des Niederschlagswassers vorzusehen. Dieses kann entweder durch Versickerung in den Untergrund oder durch Ableitung in einen Vorfluter geschehen.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten ist dann dem jeweiligen B-Plan beizufügen.

Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen darf nur durch den bewachsenen Boden versickert werden. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten ist bei dieser Herkunftsart nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, darf dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Baugenehmigungsplanung.

Die Beseitigung des auf den versiegelten Flächen anfallenden *Oberflächenwassers* soll möglichst durch Versickerung innerhalb des Planänderungsgebietes erfolgen. Sollte eine Versickerung nicht oder nur unvollständig möglich sein, ist eine gedrosselte Ableitung über eine Regenwasserrückhaltung in den nächstgelegenen Vorfluter vorgesehen.

Bei der weiteren Konkretisierung der Planung wird die Samtgemeinde entsprechende Unterlagen einreichen.

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet entsprechend dem beiliegenden Merkblatt zurückzuhalten.

Vom Aufsteller ist im Zuge des B-Planverfahrens zu prüfen, ob für die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenversickerung oder Regenrückhaltung ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.

Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.

Werden Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das DWA-Arbeitsblatt A 117 zu beachten.

Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder ein Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Bauaufsicht einzureichen.

Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Behandlung von Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Badenstedt)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3

Wasserwerk Zeven

(01.02.2016)

Die uns zugestellten Planunterlagen des o.g. Vorhabens haben wir erhalten und geprüft. Wir weisen darauf hin, dass das Wasserwerk Zeven nicht für die Wasserversorgung in der Ortschaft Badenstedt zuständig ist. Nach unserer Kenntnis ist für das o.g. Gebiet der Wasserverband Minstedt / Bremervörde als Trinkwasserversorger tätig.

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Begründung wird bezüglich der Trinkwasserversorgung richtig gestellt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Der Hinweis des Wasserwerks Zeven wird berücksichtigt. Die Begründung ist zu korrigieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschlussempfehlung zu Nr. 4 - 12

Die eingegangenen Schreiben und das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig